

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**zum**

**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich der Graf-Lodron Straße“**

**auf den Flurstücken Nr. 649, 649/1Tf, 646 Tf, 698 Tf**

**Gemarkung Haag a.d. Amper**

**Gemeinde Haag**

**Verfasser:**

**A. Schneider, Landschaftsarchitekt**

**Billingsdorf, den 21.06.2022**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	1
2. Datengrundlagen .....	1
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	2
4. Wirkungen des Vorhabens.....	3
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	3
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	3
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	3
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	4
5.1 Verbotstatbestände .....	4
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	5
6.0 Gutachterliches Fazit .....	12

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	8
--	---

Literaturverzeichnis .....	12
----------------------------	----

## 1 Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Haag a. d. Amper plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes im südöstlichen Teilbereich des Ortsteils Haag a. d. Amper. Durch die Entwicklung dieses Bebauungsplans soll dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen am Hauptort der Gemeinde Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich umfasst 1,42 ha.

Der Bebauungsplan „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ erfüllt die Bedingungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 u. 2 BauGB, sodass die Gemeinde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) anwenden kann und anwendet. Eine förmliche Umweltprüfung sowie der entsprechende förmliche Umweltbericht und die Anwendung der Eingriffsregelung sind hiernach nicht erforderlich bzw. möglich. Bei der überschlägigen Überprüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplans wurden keine Ausschlussgründe festgestellt.

Der Bebauungsplan wird grundsätzlich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Die bisherige Darstellung des Bereichs als Mischgebietsfläche im Flächennutzungsplan wird jedoch aufgrund der gemäß Bebauungsplanentwurf geplanten ausschließlichen Wohnnutzung im Wege der Berichtigung zeitgleich angepasst.

Ausschlussgründe gemäß § 13a Abs. 2 BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen hiernach nicht vor.

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FFH-Schutzgebiete
- Biotopkartierung Bayern
- Auswertungen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Freising
- Artenschutzkartierung
- Eigene Bestandsaufnahme

- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 01/2013, Bayer. Staatsministerium des Innern, beinhaltend die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas, die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

### **3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

#### **4. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Im konkreten Fall ist die jeweilige Intensität der Störwirkungen gemäß nachfolgender Abstufung bewertet: (0 = nicht gegeben, 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch).

##### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Von der Bauphase können folgende Wirkfaktoren ausgehen:

- Befahren und Bearbeiten der Baugrundstücke (3)
- Aushub von Kabel und Leitungsgräben, Bodenzwischenlagerung (2)
- Lärmemissionen durch Arbeitsgeräusche (3)
- optische Störungen (2)
- Erschütterungen (2)
- Schadstoffemissionen (1)
- Veränderungen des Wasserhaushalts (2)

##### **4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Teilversiegelungen durch Überbauung (4)

##### **4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Wohnnutzung (2)
- Lärmemissionen (2)
- Kollisionsrisiko (0)
- Fahr – und Fußgängerverkehr (1)

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidung von Bodenabtrag während der Brutzeiten von Bodenbrütern

- Verzicht auf Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutzeit von in Hecken brütenden Vogelarten.

Die Realisierung dieser Maßnahmen verhindert den Verlust oder die Beeinträchtigung von Teilhabitaten während der Brutzeit im Vorhabensbereich.

### **5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

### **Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

#### **Pflanzenarten**

Die Biotopkartierung Bayern und die Artenschutzkartierung Bayern (Stand März 2014) weisen keine entsprechenden Kartierungen im Vorhabensbereich aus.

Östlich des Planungsgebiet in ca. 50 m Entfernung befand sich ein Großseggenried, das unter der Nummer 7537-0210 als Biotop geführt wurde. Inzwischen wird diese Fläche größtenteils baulich genutzt und es ist nur noch ein kleiner degenerierter Flächenrest übriggeblieben.

Eine Betroffenheit geschützter Pflanzenarten ist auszuschließen.

#### **Säugetiere**

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Säugetierarten ohne Fledermäuse des Anhang IV bekannt oder zu vermuten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### **Fledermäuse**

Im Planungsgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Gemäß der Artenschutzkartierung Stand März 2014 sind keine Nachweise von Anhang IV-Fledermaus-Arten bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Planungsvorhaben ist deshalb auszuschließen.

## **Kriechtiere**

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhang IV von den Artenschutzkartierungen erfasst bzw. bekannt. Im Planungsgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Eine Betroffenheit der Reptilienarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie und insbesondere der Zauneidechse ist deshalb nicht zu erwarten.

## **Lurche**

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Auch die Artenschutzkartierung Bayern weist hierzu keine Fundstellen auf. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass eine Betroffenheit dieser Arten durch die Baumaßnahmen vorliegt.

## **Fische**

Es sind keine Vorkommen von Fischen der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen. Im nördlich angrenzenden Haager Bach könnten grundsätzlich Fische vorkommen, wenngleich der Zugang derzeit durch ein Absturzwahlwerk an der Einmündung zum Amperkanal verhindert wird.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb auszuschließen.

## **Libellen**

Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Eingriffsbereich aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate nicht vor. Aktuelle Kartierungen im näheren Umfeld sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

## **Käfer**

Käferarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und keine potentiellen Habitate zu vermuten.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

## **Schmetterlinge**

Es sind keine Vorkommen von Tag- und Nachtfalter der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

## **Weichtiere**

Es sind keine Vorkommen von Weichtiere der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist nicht zu vermuten.

## **Vögel**

Im Artenschutzkataster (BayLfU August 2010) sind im Planungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Arten erfasst. Das mögliche Artenvorkommen im Gebiet wird aufgrund einer Potenzialabschätzung abgeleitet. Zunächst ist mit dem Vorkommen zahlreicher typischer, ungefährdeter Vogelarten siedlungsnaher Lebensräume zu rechnen.

Auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen des Planungsgebietes und den angrenzenden Ackerflächen ist jedoch aufgrund der umgebenden Bebauung nicht mit bodenbrütenden Vögeln wie z.B. der Feldlerche, Fasan und Rebhuhn zu rechnen.

In dem Planungsgebiet und seinem Umfeld sowie in den Randzonen ist mit Arten der Gilden offen oder halboffen in Sträuchern und Bäumen brütender Arten zu rechnen. Zu erwarten sind insbesondere Kohlmeise, Blaumeise und Kleiber sowie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und Buchfink. Nicht auszuschließen ist, dass an das Planungsgebiet angrenzende Siedlungsränder Teilhabitate des Gartenrotschwanzes sein könnten, einer in Bayern gefährdeten Art, die bevorzugt in Gärten, Parks und Waldrandbereichen in Siedlungsnähe lebt. Es ist nicht zu vermuten, dass auch streng geschützte, jedoch ungefährdete Arten das Planungsgebiet als Ruhe- oder Brutplatz sowie zur Jagd nutzen. Mit Vorkommen von anderen bestandsgefährdeten (Kategorie 3 oder höher) oder besonders anspruchsvollen und störungsempfindlichen Vogelarten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum zum Bauvorhaben hier potenziell vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten im Gebiet werden aufgrund einer Abschichtung gemäß den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Stand 01/2013, Bayer. Landesamt für Umwelt abgeleitet.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>1</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	U2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	FV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phonicunus phonicunus</i>	3	V	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phonicurus ochruros</i>	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta euroaea</i>	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	FV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	U2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	ABR	= alpine Biogeographische Region,
		KBR	= kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Europäische Vogelart nach VRL	
Vogelarten offener Landschaften ( <i>Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel etc.</i> )	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
	Rote-Liste Status: siehe Tabelle relevanter Vogelarten    Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>Bayerns</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Von dieser Gilde könnte eventuell in den Sommermonaten der Fasan und das Rebhuhn potenziell vorkommen. Die Feldlerche meidet jedoch grundsätzlich siedlungsnahere Bereiche.
	<b>Lokale Population:</b> Der aktuelle Erhaltungszustand der Offenlandbewohner im Planungsraum ist im Planungsgebiet aufgrund der Siedlungsnähe als unterdurchschnittlich einzustufen.
<b>2.1</b>	<b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
	Durch die geplante Nutzung ist keine Schädigung der Artengruppe zu erwarten. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
	<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>
	Durch die geplante Maßnahme ist keine Störung der genannten Artengruppe zu erwarten. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>
	Eine Störung oder der Verlust von Brutten ist auf den von der Planung betroffenen Flächen auszuschließen.

Europäische Vogelart nach VRL
<b>Vogelarten offener Landschaften</b> ( <i>Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel etc.</i> )
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Bodenzwischenlagerungen außerhalb des Bebauungsplangebietes
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Europäische Vogelart nach VRL
<b>Gebüsch- und Heckenbrüter im Siedlungsbereich</b> ( <i>darunter zusammengefasste Arten</i> )
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b> Rote-Liste Status: siehe Tabelle relevanter Vogelarten    Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <b>Bayerns</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Arten dieser Vogelgilde bewohnen mit Hecken und Gebüsch strukturierte Siedlungsbereiche wie sie in angrenzenden Teilbereichen im Umfeld des Planungsgebietes vorkommen. Dieser Gilde können z.B. zugerechnet werden: Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Kleiber und Zaunkönig. <b>Lokale Population:</b> Im Planungsgebiet selbst kommen keine Habitate vor. Die wenigen Sträucher und Einzelbäume im Spieplatzbereich stellen keine günstigen Habitate dar.
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</b> Durch das Vorhaben tritt keine Schädigung von Arten dieser ökologischen Gilde ein, da keine Habitate betroffen sind. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>

Europäische Vogelart nach VRL
<b>Gebüsch- und Heckenbrüter im Siedlungsbereich</b> <i>(darunter zusammengefasste Arten)</i> <div style="text-align: right;">Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL</div>
<p>Durch die geplante Maßnahme tritt keine Störung der genannten Artengruppe auf.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:            ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Das Risiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht erhöht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:            ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

#### Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz, eine in Bayern gefährdete Art, kann potenziell im Planungsgebiet in geringer Zahl als Brutvogel vorkommen. Er bewohnt neben totholzreichen lichten Laubmischwäldern vor allem Waldränder, Parks und Gärten in Siedlungen. Er brütet in Höhlen, Halbhöhlen und Nischen. Im Umfeld des Planungsgebietes wären Hecken und ungenutzte Gartenbereiche als Teillebensraum oder auch als Bruthabitat geeignet.

Es kann aber ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Bebauung Brutplätze der Art durch Gehölzverluste im Geltungsbereich verloren gehen. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes im Naturraum wird sich somit nicht verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Art wird vom Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

#### Feldlerche und andere Bodenbrüter

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*), eine in der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern in Kategorie 3 (gefährdet) geführte Art, stellt das Planungsgebiet kein geeignetes Habitat dar. Ihr Erhaltungszustand im näheren Landschaftsraum ist schlecht. Der Erhaltungszustand der Art wird vom Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

## 6.0 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß der Tabelle europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV a und IVb der FFH-Richtlinie ergeben sich bei Realisierung der geplanten Bebauung unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG v. 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013.

Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist somit für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), geändert am 29.07.2009 und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung, zuletzt geändert 07.08.2013 m. W. v. 15.08.2013, Stand 01.09.2013

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebende Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI.Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.